

**LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und
Baukultur in Westfalen**
LWL

 Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

VV	DM	X	1	1	1	1	1	1	1
Stadt Rheine									
11. AUG. 2011									
5.6									

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

 Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

 Stadt Rheine
Die Bürgermeisterin
Untere Denkmalbehörde
Klosterstraße 14
48431 Rheine

 Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Christian Hoebel

 Tel.: 0251 591-4096
Fax: 0251 591-3908
E-Mail: Christian.Hoebel@lwl.org

Az.: hoe

Münster, den 8. August 2011

**Denkmalschutz, Wasserturm auf dem Grundstück Hauenhorster Straße 189 in Rheine
hier: Eintragungsverfahren**
Ihr Schreiben vom 17. Juni 2011, hier eingegangen am 27. Juni 2011, Az.: I-5.6-gr.

 Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kuhlmann,

im Rahmen einer Benennungsherstellung haben wir Ihnen mit Schreiben vom 11. März 2011 die Denkmalwertbegründung für den oben genannten Wasserturm zugeleitet.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2011 teilen Sie uns mit, dass der für Denkmalangelegenheiten zuständige Bauausschuss des Rates der Stadt Rheine am 9. Juni 2011 die Einleitung eines förmlichen Eintragungsverfahrens abgelehnt hat.

Sie begründen diese Entscheidung wie folgt:

1. Bei dem Wasserturm handelt es sich um ein Alltagsprodukt der Bahn aus der Epoche der mit Dampfkraft betriebenen Lokomotiven.
2. Es handelt sich um ein Standardbauwerk des Bahnbetriebes.
3. Der Wasserturm steht heute in keinem erkennbaren Zusammenhang mit Bahnanlagen.

Stellungnahme:

Zu 1. Unsere Nachforschungen zu der Baugeschichte dieses Wasserturms haben nicht zu der Erkenntnis geführt, dass es sich hier um ein „Alltagsprodukt“ handelt. Eine ergänzende Nachfrage bei dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege ergab, dass dort dieser Typus Wasserturm weder in Verbindung mit dem Bahnbetrieb, wie in Rheine, noch in einem anderen betrieblichen Zusammenhang bekannt ist. Da das Niedersächsische Landesamt für einen Großteil des Gebietes der ehem. Bahndirektion Hannover zuständig ist und wie wir keine weiteren Kenntnisse über diesen Typus Wasserturm hat, kann u.E. nicht davon ausgegangen werden, dass hier ein „Alltagsprodukt“ anzutreffen ist.

Zu 2. Bei diesem Objekt ist eine technische Besonderheit anzutreffen: Der Behälter wurde nach dem Prinzip Intze aus Beton errichtet und lastet über eine eigene, innenliegende Stützenreihe ab. Die Fassade ist in Skelettbauweise dem Behälter vorgestellt. Daraus folgt, dass beide Fundamente unabhängig voneinander agieren. Mit dieser besonderen Konstruktion haben die Planer die bautechnischen und bauphysikalischen Probleme bei verschiedenen Lastzuständen, die sich aus den ständig wechselnden Füllzuständen heraus erklären, gelöst. Eine Problemlösung bei Wassertürmen dieser Zeitstellung, die in dieser Form hier noch nicht bekannt war.

Insofern vertreten wir die Auffassung, dass es sich bei diesem Wasserturm nicht um ein Standardbauwerk handelt.

Zu 3. Dieser Wasserturm hat auch zu Zeiten des Bahnbetriebes abseits zu den Einrichtungen des Bahnbetriebswerkes (Bw) gestanden und ist von einem Betrachter in neuerer Zeit nie als integraler Bestandteil eines Bw wahrgenommen worden.

Es ist aber richtig, dass gerade in Rheine der Bereich des Bahnbetriebswerkes und des Güterbahnhofes in der Topographie trotz ihrer Auffassungen noch deutlich ablesbar sind. In Verbindung mit ergänzenden Informationen kann ein Interessierter hier durchaus die Funktion des Wasserturms nachvollziehen.

Wir möchten an dieser Stelle ergänzend auf unsere Denkmalwertbegründung vom 11. März verweisen, in der wir u.a. deutlich herausgearbeitet haben, dass dieser Wasserturm bedeutend ist für die Entwicklungsgeschichte der Betonwassertürme und für seine Erhaltung und Nutzung wissenschaftliche Gründe vorliegen.

Seine ehem. Funktion als Wasserturm eines aufgelassenen Bw's und die ingenieurtechnisch klare Gestaltung seiner Fassaden stellen dabei nur einen Teilaspekt der Betrachtung dar.

Zusammenfassend halten wir an unserer Auffassung fest, dass der Wasserturm bei der Hauenhorster Straße 189 die Denkmaleigenschaft erfüllt und

beantragen hiermit entsprechend § 3, Abs.2, S.2 DSchG NW die Eintragung des Wasserturms auf dem Grundstück Hauenhorster Straße 189 in die Denkmalliste der Stadt Rheine.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Dr. Holger Mertens
Referatsleiter